



Brüssel, den 11. Mai 2020
(OR. en)

7854/20

COPEN 111
EUROJUST 65
EJN 49

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Nuno Brito, Botschafter, Ständige Vertretung Portugals bei der Europäischen Union

Eingangsdatum: 5. Mai 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Betr.: Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union

- Mitteilung Portugals

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union durch die portugiesischen Behörden freue ich mich, Ihnen die in dem beigefügten Dokument enthaltenen Informationen übermitteln zu können.

(Schlussformel)

Gemäß Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union zu übermittelnde Informationen

I - Zuständige Behörden

Die Staatsanwaltschaft (Ministério Público) am Gericht, das für die Einleitung eines Strafverfahrens an dem Ort zuständig ist, an dem sich die Vermögensgegenstände, die Gegenstand der Sicherstellungsentscheidung sind, zum Zeitpunkt der Entscheidung befinden, ist für Ersuchen um Sicherstellung von Vermögensgegenständen zuständig (Artikel 11 und 12 des Gesetzes Nr. 25/2009).

Die Generalstaatsanwaltschaft (Procuradoria-Geral da República) ist für Ersuchen um Sicherstellung von Beweismitteln zuständig (Artikel 10 des Gesetzes Nr. 88/2017 vom 21. August 2017).

II - Übermittlung der nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Verpflichtungen gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses

Der Rahmenbeschluss wurde mit dem Gesetz Nr. 25/2009 vom 5. Juni 2009 über den Erlass und die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union gemäß dem Rahmenbeschluss 2003/577/JHA des Rates vom 22. Juli 2003 und mit dem Gesetz Nr. 88/2017 vom 21. August 2017 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Beweismitteln umgesetzt.

Aktuelle Fassung abrufbar unter:

http://www.pgdlisboa.pt/leis/lei_mostra_articulado.php?nid=1346&tabela=leis&so_miolo=